

## L Ä N D E R B L Ä T T E R

**Kroatien ist seit 1.7.2013 Mitglied der Europäischen Union!**

Land	Landkennzeichen
KROATIEN	HR

### 1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.55 m, Länge: 2-Achser: 13,50 m; 3-Achser: 15 m; Gelenkbus: 18,75 m Gesamtgewicht: 2-Achser: 18 t; 3-Achser: 25 t; Gelenkbus: 28 t
------------------	--

### 2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	Ortsgebiet: 50 km/h Landstraße: 80 km/h Autobahn: 100 km/h (80 km/h mit leichtem Anhänger und Busse die organisiert Kinder transportieren)
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mitzuführen: Reservelampen, Abschleppseil, Warnweste, Feuerlöscher (bei mehr als 25 Sitzen), Nothammer, Warn-dreieck, <b>Erste-Hilfe-Kasten</b></li> <li>• Abblendlicht in den Wintermonaten auch am Tag vom 01. November bis 31. März</li> <li>• Fahrzeuge der Kategorie M (Busse), deren Gesamtgewicht 5 t überschreitet, müssen 2 Unterlegkeile mitführen</li> </ul>

Was die mitzuführende Ausrüstung in den Bussen betrifft, hat sich Kroatien zur Gänze an die entsprechenden EU-Vorschriften angepasst.

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

### 3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Kroatien übernahm durch den Beitritt zur Europäischen Union mit 1. Juli 2013 mit dem EU-acquis die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt.

**Gelegenheitsverkehr:**

Seit 1. Juli 2013 gelten für Kroatien die einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt.

Gemäß dieser Verordnung ist der Gelegenheitsverkehr nicht genehmigungspflichtig. Bei Verkehrsdiensten im Gelegenheitsverkehr ist neben der beglaubigten Kopie der Gemeinschafts-lizenz ein Fahrtenblatt gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 mitzuführen.

**Kraftfahrlinienverkehr:**

## Kroatien

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 bedarf der grenzüberschreitenden Linienverkehr einer Genehmigung.

Die Erteilung dieser Genehmigung obliegt der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangspunkt (eine der Endhaltestellen des Verkehrsdienstes) befindet. In Österreich ist die/der Bundesministerin/Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständige Behörde.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 muss jeder EU/EWR- Verkehrsunternehmer für den grenzüberschreitenden Personenverkehr im Besitz einer Gemeinschaftslizenz sein.

Diese Lizenz wird von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates jedem gewerblichen Verkehrsunternehmer erteilt, der

- a) in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist und dort die Genehmigung für Personenbeförderungen mit Kraftomnibussen im Linienverkehr oder im Gelegenheitsverkehr erhalten hat; GZ. BMVIT-130.770/0004-IV/ST7/2013
  - b) die Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Zulassung zum Beruf des Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr erfüllt und
  - c) die Rechtsvorschriften für Fahrer und Fahrzeuge erfüllt, die insbesondere in der Richtlinie 92/6/EWG des Rates vom 10. Februar 1992 über Einbau und Benutzung von Geschwindigkeitsbegrenzern für bestimmte Kraftfahrzeugklassen in der Gemeinschaft der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr und der Richtlinie 2003/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2003 über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr niedergelegt sind.
1. Eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz und die Genehmigung sind mitzuführen und im Falle einer Kontrolle vorzuweisen.

Mit Kroatien wurde dazu folgende Übergangsbestimmung vereinbart:

Bei bilateralen Linienverkehren bleiben die nach dem jeweiligen nationalen Recht erteilten Konzessionen/ Genehmigungen nach Maßgabe ihres Geltungszeitraumes bestehen und werden erst im Falle von Änderungen bzw. Erneuerungen durch Genehmigungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 ersetzt.

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer <b>nicht</b> vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt/Zielstaat (Enland) des Verkehrs befindet	- Genehmigung - <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - Fahrausweispflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

## Einreise von Minderjährigen

- Vollmacht für alleinreisende Minderjährige nicht mehr verpflichtend; jedoch nach wie vor als formlose Einverständniserklärung **empfohlen**.
- Die Gültigkeit der Miteintragung eines oder mehrerer Kinder im Reisepass eines Elternteils ist mit 15. Juni 2012 erloschen. Ab diesem Zeitpunkt benötigt jedes Kind für den Grenzübertritt einen eigenen Reisepass. Detaillierte Informationen dazu entnehmen Sie bitte der Web-Seite der österreichischen Botschaft in Zagreb (<http://www.bmeia.gv.at/botschaft/agram.html>).

## 4. ENTSENDEBESTIMMUNGEN

### Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des A1-Formulars kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
  - für die betroffenen Lenker selbst über ELDA beantragen oder
  - formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.
3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragseingangsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.
4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem Link zur SVA anfordern

### Entsendemeldungen

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am neuen Meldeportal der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie hier.

## 5. STEUERN / ABGABEN

### USt-Neuregelung in Folge EU-Beitritts

Auch in Kroatien gilt seit 1. Juli 2013 analog zur 6. EU-Mehrwertsteuer-System-Richtlinie die Besteuerung von Personenbeförderungen nach dem Streckenprinzip.

Die seit Juli 2013 laufenden Interventionen bei kroatischen Behörden zur Vereinfachung des sehr aufwendigen und kostenpflichtigen Mehrwertsterverfahrens konnten erfolgreich abgeschlossen werden. In Kroatien wurde mit **Anfang April 2015** ein vereinfachtes Verfahren zur Mehrwertsteuerregistrierung eingeführt!

Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:

- die **Registrierung** für ausländische Busunternehmer erfolgt auf elektronischem Weg. Dazu ist das Ausfüllen eines Formulars „P-PDV“, das in deutscher, englischer und kroatischer Sprache zur Verfügung steht, notwendig.

---

## Kroatien

---

Achtung: Es ist das kroatische Formular zu verwenden. Das deutschsprachige Formular ist lediglich eine Ausfüllhilfe. Die Punkte 3 und 4 sind für österreichische Busunternehmer nicht relevant und müssen daher nicht ausgefüllt werden!

- Zusammen mit diesem muss der Busunternehmer obligatorisch eine **Einvernehmenserklärung** abgeben, dass die Kommunikation und Zustellung der Formulare mittels elektronischer Post erfolgt
- Der Unternehmer ist dann verpflichtet, die Mehrwertsteuererklärung elektronisch nur für jene Monate zu übermitteln, in denen er auch tatsächlich Fahrten auf kroatischem Territorium durchgeführt hat.
- Für alle anderen Monate muss keine Steuererklärung abgegeben werden.

### **Neuerung zur MWST-Voranmeldung (seit 2020)**

Seit Anfang 2020 ist es nicht mehr möglich, diese Fahrten - wie bisher mittels MCP-Formular - per E-Mail an das kroatische Finanzamt zu senden.

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Grundlagen - VO über die Änderung der Verordnung über die Mehrwertsteuer (Amtsblatt 1/20) - muss die Voranmeldung elektronisch im Steuer-Portal erfolgen:

1. Link zum Steuer-Portal (Eine Benutzeranleitung finden sie HIER)
2. Unverändert müssen österreichische Busunternehmen das MCP-Formular **vor ihrer Einreise** in die Republik Kroatien einreichen.
3. Nach erfolgreicher Übermittlung der Reisedaten über das Portal erhält der Busunternehmer ein maschinell-ausgefülltes MCP-Formular per E-Mail zugesandt.
4. Die neuen MCP-Formulare sind mit Uhrzeit und Datum versehen und müssen samt Kopien der kroatischen OIB und Ust. ID-Nummern an Bord des Busses mitgeführt werden.

Der Steuersatz beträgt weiterhin 25 %!

### **Mautgebühren**

Kroatische Autobahnen sind Mautpflichtig. Die Maut kann vor Ort in bar bzw. mit bestimmten Kreditkarten an Mautkontrollstellen entrichtet werden.

Mauttarife: <https://www.hac.hr/en/toll/toll-rates> -> Busse fallen in Kategorie 3.

### **Aussteigegebühr in Dubrovnik**

Busse, die vor dem alten Stadtkern „Pile“ halten, müssen vom 01.03 bis 1.12. folgende Gebühren zahlen:

- Minibus (8 + 1 Person) = HRK 200,00
- mittlerer Bus (von 9 bis 30 Personen) = HRK 400,00
- großer Bus (über 30 Personen) = HRK 800,00.

Die Anmeldung/Zahlung erfolgt 48 Stunden vor der geplanten Ankunft des Busses, über die Webseite [www.dubrovnik.hr](http://www.dubrovnik.hr).

Die Daten für die angemeldete Fahrt können nur einmal, mindestens 24 Stunden vor Ankunft geändert werden.

### **Buszufahrt und Busparkplätze in Dubrovnik**

Seitens dem Kommunalunternehmen der Stadt Dubrovnik für Parken und Verkehr ([www.dubrovnik.hr](http://www.dubrovnik.hr)) wurden wir darüber informiert, dass Busse bei Hotelbuchungen im Stadtzentrum eine kostenlose Buszufahrt haben. Der Busfahrer muss jedoch eine „Rooming list“ als einer Art Bestätigung vom Hotel mitführen und diese auf Ansuchen dem Hilfspolizisten zeigen. Die Busse können sich vor dem Hotel so lange aufhalten, bis alle Passagiere ein- oder ausgestiegen sind.

## Kroatien

Zu den Busparkplätzen gibt es keine neuen Informationen. Nachfolgend finden Sie Details zum städtischen Parkplatz für Busse mit Touristen: <http://www.tzdubrovnik.hr/lang/de/index.html>.

### 6. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERR. BOTSCHAFT	Radnicka cesta 80 10000 Zagreb Tel. +385/1/488 10 50 Fax: +385/1/483 44 61 E: <a href="mailto:agram-ob@bmeia.gv.at">agram-ob@bmeia.gv.at</a> W: <a href="http://www.bmeia.gv.at/botschaft/agram.html">http://www.bmeia.gv.at/botschaft/agram.html</a>
KROATISCHE BOTSCHAFT	1030 Wien, Rennweg 3 Tel. 01/485 9524 Fax 01/480 29 42 E: <a href="mailto:croemb.bec@mvep.hr">croemb.bec@mvep.hr</a> W: <a href="http://at.mvep.hr">http://at.mvep.hr</a>
NOTRUF	Polizei: 112 Feuerwehr: 112 Rettung: 112
ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER ZAGREB	Mag. Sonja Holocher Ertl Ilica 12 10000 Zagreb Tel. +385/1/488 19 00 Fax +385/1/ 488 19 12 E: <a href="mailto:zagreb@wko.at">zagreb@wko.at</a> W: <a href="http://www.wko.at/aussenwirtschaft/hr">www.wko.at/aussenwirtschaft/hr</a>
PANNENHILFE	HAK-Pannen- und Abschleppdienst, Tel. 1987
WÄHRUNG	1 Kuna (HRK) = 100 Lipa 1 € = ca. 7,5 HRK
Vorhandene Fahrzeugschäden sollten bei der Einreise deklariert werden	

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmen

<http://www.wko.at/noe/autobus>